

Vorbemerkung

Der römische Mitgiftsklave hat bislang keine monographische Darstellung erfahren. Die vorliegende Studie will diese Lücke schließen. Dabei steht die Darstellung vor einem Problem, das dem modernen juristischen Bestreben nach Kategorisierung geschuldet ist: Ist dem klassischen römischen Recht der *servus dotalis* zwar begrifflich bekannt, so findet er sich in den Quellen doch nicht als eigene rechtliche Kategorie in umfassender Weise diskutiert. Seine Überlieferung ist vereinzelt. Sie tritt dort auf, wo die Schnittstellen von Dotalrecht und Sklavenrecht besonderer Begründungen bedürfen, wo also das Sklavenrecht als „Metarecht“¹ das Dotalrecht modelliert. Eine monographische Darstellung des Mitgiftsklaven ist damit von vornherein anachronistisch.

Dies birgt das Risiko, mit einer Monographie den Eindruck eines geschlossenen Mitgiftsklavenrechts zu vermitteln. Ein solches hat in den vorhandenen Quellen keinen Niederschlag gefunden. Die Studie versucht dieser Gefahr zu begegnen, indem sie die Partikularität der Quellenlage akzeptiert und sich an ihr orientiert, anstelle vorhandene Lücken durch Hypothesen zu schließen. Sie ist damit eher als exegetische Sammlung des vorhandenen Quellenmaterials charakterisiert denn als Kompendium, das vollständig und systematisch alle rechtlichen Fragen beantwortet, die im Kontext des Mitgiftsklaven aufgeworfen werden können. Der Zugriff auf die Studie mag dadurch bisweilen – insbesondere in ihrem rechtlichen Teil – erschwert sein. Diese Schwierigkeit ist freilich notwendige Folge einer skeptischen Haltung, die sich weniger auf die Lücken in der Überlieferung konzentriert (die ebenso Lücken der Überlieferung sein können wie überlieferte Lücken) denn auf die vorhandenen Quellen, so vereinzelt sie sein mögen. Damit will sie zugleich der Denkweise der römischen Juristen näherkommen, die rechtlichen Lücken mit der Gelassenheit begegnen, die einer kasuistisch geprägten Ordnung eigen ist.

1 Begriff bei Buchwitz, *Servus alienus heres. Die Erbeinsetzung fremder Sklaven im klassischen römischen Recht*, 2012, S. 1: „Das Sklavenrecht lässt sich [...] nur insoweit als einheitliches Rechtsgebiet auffassen, als es die Statusfragen selbst betrifft, also die Bereiche Versklavung und Freilassung. Im Übrigen hat das Sklavenrecht den Charakter eines Metarechts, welches die zivilrechtlichen Institute überlagert und die Rechtsordnung so an verschiedenen Stellen auf vielfältige Weise verändert.“

Die vorhandenen Quellen sind dort aufschlussreich, wo die hergebrachten Grundsätze des Mitgiftrechts dadurch herausgefordert werden, dass das Dotalgut ein Sklave – und damit Person und Sache zugleich – ist. Eine Studie über das Recht des Mitgiftsklaven ist damit zwangsläufig zugleich eine Studie über das Mitgiftrecht im Allgemeinen. Die von ihr umfassten Exegesen müssen sich daher von dem Orientierungspunkt des Sklaven nicht selten entfernen; sie sind notwendig exkursiver Natur. Die besondere Schwierigkeit liegt dabei darin, ein ausgewogenes Maß zwischen der Erklärung dotalrechtlicher Grundlagen, einer damit verbundenen eigenen Positionierung und der Konzentration auf den Mitgiftsklaven selbst zu finden. Diese Schwierigkeit wird dadurch erhöht, dass selbst die Grundstrukturen des Mitgiftrechts in hohem Maße umstritten sind. Nach den großen Monographien des 19. Jahrhunderts von Tigerström (1831/1832), Bechmann (1863/1867) und Czyhlarz (1870) ist das Interesse an entsprechenden Gesamtdarstellungen im 20. Jahrhundert zwar zurückgegangen. Die umfassende Untersuchung von Stagl (2009) hat der Thematik freilich ihr verdientes Forum zurückerobert. Stagls Darstellung ist geprägt von der Überzeugung, dass das Dotalrecht jedenfalls ab augusteischer Zeit eine starke rechtliche Verdichtung erfährt, dass es ein beliebter Spielball der politischen Gestaltung wird und dadurch als *ius singulare* innerhalb der vorhandenen Rechtsschichten eine Sonderstellung einnimmt. Daneben bestreitet Stagl die Eigentümerstellung des Ehemannes an der Mitgift, deren privatrechtliche Seite er stattdessen mit dem Begriff des „funktional gespaltenen Solidareigentums“ umschreibt.²

Die vorliegende Untersuchung verzichtet darauf, der Behandlung des Mitgiftsklaven eine umfassende Grundlegung des Dotalrechts voranzustellen; diese Leistung hat Stagl mit seiner grundlegenden und wichtigen Studie bereits erbracht. Dies befreit freilich nicht von einem einführenden Abschnitt, in welchem allgemeine Probleme des Dotalrechts zur Diskussion kommen. Die dort vorgebrachten Ausführungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf Gesichtspunkte, in denen die vorliegende Darstellung von Prämissen und Ergebnissen neuerer Arbeiten, insbesondere der Studie Stagls, abweicht und diese Abweichungen für den weiteren Gang der Studie relevant sind.³

Der Dotalsklave selbst wird im zweiten Teil der Studie unter sozialhistorischen Gesichtspunkten untersucht, im dritten Teil unter rechtlichen. Die im Ausgangspunkt getrennte Behandlung sozialhistorischer und rechtlicher Fragestellungen – die freilich nicht in letzter Konsequenz durchzuhalten ist – bedarf der Rechtfertigung. Der

² Stagl, *Favor dotis*. Die Privilegierung der Mitgift im System des römischen Rechts, 2009, S. 292 ff.

³ Davon abgesehen diskutieren die in dieser Studie enthaltenen Exegesen Thesen aus der Hochphase der Interpolationenkritik dort ausdrücklich, wie diese Thesen Plausibilität aufweisen und einer vertieften Auseinandersetzung bedürfen; darüber hinaus wird die textkritische Literatur umfanglich aufgeführt. Im Grundsatz geht die Studie aber von der Annahme aus, dass die überlieferten Quellen ohne Veränderungen auf uns gekommen sind, durch welche ihr Inhalt maßgeblich verfälscht wurde. Anderes gilt lediglich dort, wo sich deutliche Hinweise auf interpolationistische Eingriffe finden.

Rechtshistoriker steht vor dem Dilemma, als Historiker Recht als Bestandteil einer sozialen Realität betrachten zu wollen, als Jurist aber zugleich eine normative Betrachtung rechtlicher Probleme anzustreben, die sich insbesondere auch in spezifischen begrifflichen Diskursmustern niederschlägt. Eine moderne, normativ-dogmatische Denkweise ist nicht unbeschadet auf die römischen Quellen zu übertragen; dessen unbeschadet ist der klassischen Jurisprudenz freilich nicht von vornherein ein Denken in abstrakten, begrifflichen, kurz: dogmatischen Kategorien abzusprechen. Wissenschaftshistorisch bewegt sich die Diskussion zwischen isoliert-dogmatischer und sozial-kontextualisierter Betrachtung der Quellen häufig in Extremen, und gerade in jüngerer Zeit ist sie nicht frei von Polemik geführt worden.

Die Trennung einer sozialhistorischen und einer rechtlichen Betrachtung verhartet insofern auf einer Vorstufe, als sie lediglich Teilaspekte liefert, die sich erst in ihrer gegenseitigen Befruchtung zu einem historisch vollständigen Bild zusammenfügen lassen. Für sich genommen freilich sind diese Teilaspekte nicht unvollständig, da sie unterschiedliche Fragen beleuchten; und jede dieser Fragen hat zumindest das Potenzial, unabhängig von der jeweils anderen zu bestehen. Kurz: Die Frage nach den sozialen Erscheinungsformen der Dotalklaven – d. h. ihrer Herkunft, ihrer Verbreitung, ihres Alters, ihres Bildungsstandes und ihrer Tätigkeiten – ist an sich eigenständig im Verhältnis zu der Frage nach den Argumentationsstrukturen, mit welchen die klassischen Juristen Konfliktbereiche von Dotalrecht und Sklavenrecht behandeln. Die juristischen Quellen, aus denen wir *mittelbar* auch für die soziale Betrachtung schöpfen, verlangen nach einer jeweils unterschiedlichen Lesart, wenn aus ihnen in einem Fall sozialhistorische Schlüsse gezogen werden sollen, im anderen Fall rechtliche Argumentationsstrukturen im Vordergrund stehen. Das bedeutet nicht, dass die soziale Erscheinung der Dotalklaven nicht wiederum von den Antworten beeinflusst ist, welche die Jurisprudenz auf spezifisch rechtliche Fragen findet; und es bedeutet ebenfalls nicht, dass den juristischen Fragen nicht häufig – wenn auch nicht immer – reale Gegebenheiten zugrundeliegen. Es bedeutet noch nicht einmal, dass die juristischen Antworten unabhängig von sozialen Zielen gefunden werden, die den Juristen vor Augen stehen. Gesagt ist damit allein, dass die klassische Jurisprudenz eine spezifisch juristische *Begründungsmethodik* kennt, die *als solche* unabhängig von sozialen Motiven Gebrauch findet, von denen die Antworten getrieben sein mögen; die also einen Korridor vorgibt, in welchem sich die Begründungen bewegen müssen, um als juristische zu zählen. Man mag dies für trivial halten. Angesichts einer zunehmenden Tendenz, den klassischen römischen Juristen abstrakt-dogmatisches (d. h. vor allem: begriffliches) Denken ganz allgemein abzusprechen, mag die Betonung dieser Trivialität freilich nicht verfehlt sein. Die getrennte Diskussion sozialer und rechtlicher Fragen soll helfen, diesen genuin juristischen Korridor zu zeichnen, ohne dabei die genannten Wechselwirkungen zu ignorieren.

Die Arbeit konnte über die Jahre ihres Entstehens von unmittelbaren wie mittelbaren Anregungen von Kollegen und Freunden profitieren. Einzelne Aspekte der Arbeit

wurden im Rahmen von Vorträgen am Max-Kaser-Seminar der Universität Salzburg sowie von Exegesestunden am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte der Universität Erlangen-Nürnberg diskutiert; darüber hinaus konnte ich meine Vorstellungen über den sozialen Status des Mitgiftsklaven im Rahmen des Jungen Forums des Rechtshistorikertages 2016 in Saarbrücken präsentieren. Mein Vorhaben, neben meiner stärker rechtsphilosophisch-historisch ausgerichteten Erlanger Dissertation eine weitere Promotionsschrift zu verfassen, die sich im Schwerpunkt auf das klassische römische Recht konzentriert und sich in der Tradition der Romanistik sieht, wurde von *Johannes Michael Rainer* und *Peter Mader* in jeder erdenklichen Hinsicht gefördert – hierfür und für die Betreuung der Arbeit an der Universität Salzburg sei ihnen herzlich gedankt. In einer frühen Phase der Entstehung hat *Jan Gädinger* mit kritischem Blick zahlreiche Thesen der Arbeit hinterfragt; *Maximilian Forschner* hat in der Schlussphase wertvolle Anregungen gegeben. *Susanne Zwirlein-Forschner* hat die gesamte Arbeit in verschiedenen Versionen mehrfach gelesen, kritisch diskutiert und ihr Entstehen von den ersten Skizzen an mit großer, nicht selbstverständlicher Geduld begleitet.

Für die Aufnahme der Arbeit in die „Forschungen zur Antiken Sklaverei“ danke ich der zuständigen Kommission der Akademie der Wissenschaften und Literatur Mainz, namentlich dem Herausgeber der Reihe, *Winfried Schmitz*. *Elisabeth Herrmann-Otto* sei für die weiterführenden Hinweise gedankt, die sie vor Drucklegung der Arbeit gab. Der Prozess der Drucklegung wurde von *Johannes Deißler* fachkundig unterstützt.

Ohne den Rat und die Unterstützung von *Hans-Dieter Spengler* hätte die Arbeit schließlich nicht entstehen können: Er ließ mich nicht nur in zahlreichen Diskussionen an seinem breiten Wissen zu der Thematik der Studie teilhaben, sondern bot und bietet mir an seinem Erlanger Lehrstuhl eine wissenschaftliche Heimat, die mir auch neben meiner anwaltlichen Tätigkeit den erforderlichen Raum für Forschung und Lehre gibt. Ihm ist die Arbeit daher gewidmet.

Erster Abschnitt
Die Mitgift in der Ordnung des römischen Rechts

Kapitel I

Ursprünge und Zwecke der Dos

Die Ursprünge der Dos liegen überlieferungstechnisch weithin im Dunkeln. Nicht die natürliche Beschränkung der Quellenlage ist dafür allein verantwortlich; entscheidend kommt es auf das Moment an, das die Dokumentation von Recht typischerweise bestimmt: den Streit. Die Geschichte der Dos ist älter als die Geschichte, die wir in den Juristenschriften dokumentiert sehen. Die insoweit dokumentierte Geschichte beginnt in dem Moment, in dem über die Dos gestritten wird – in dem Moment der Etablierung der Scheidung.⁴ Rechtlich erfasst wird die Dos erst, als mit der Etablierung der Scheidung ihre Abwicklung in Rede steht. An der Geschichte der Dos lässt sich beispielhaft demonstrieren, wie das Recht der Sitte nachfolgt, wie es sich der Sitte bemächtigt, wie es aber doch ein „Refugium des Unregulierten“ zurücklässt. In diesem Refugium, das nicht von rechtlicher Gewalt, sondern von sittlicher Bindungskraft erfüllt ist, bleiben die sittlichen Grundlagen des verrechtlichten Instituts erhalten. Die Sitte kann aber nicht ohne das Recht bestehen, da und insoweit sie zu abstrakt ist; sie braucht das Recht zur Klärung ihrer Ambivalenzen, wie auch das Recht auf die Sitte zurückgreift, um nicht leer und ohne Rückhalt zu sein.

Die Mitgift ist eines der ältesten Phänomene des römischen Rechts: Dass der *paterfamilias* der Frau bei Verheiratung dem Ehemann ein Gut zuwendet, dürfte seit alters Brauch gewesen sein. Spezifisch gesetzliche Regelungen über die Dos finden sich freilich auch in den XII Tafeln noch nicht. Ein der Mitgift zumindest ähnliches Institut ist erstmals – in mittelbarer Überlieferung – etwa für das Jahr 230 v. Chr. angedeutet. Laut Gellius schreibt Servius Sulpicius Rufus in seiner Abhandlung über die Dos, die

4 Stagl (Anm. 2), S. 8: „Juristisch wird die Mitgift erst dann zum Thema, wenn die Sitte nicht mehr hinreicht, sie zu bewältigen. Und dieser Zeitpunkt ist dann erreicht, wenn eine Komplikation auftritt, die per se zu Streit und Hader führt, die Scheidung. Denn erst dann muss die Mitgift zurückerstattet werden.“ Überblicksartig Kaser, Römisches Privatrecht. Erster Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht, 1971, S. 332 ff.; Treggiari, Roman Marriage. Iusti Coniuges from the Time of Cicero to the Time of Ulpian, 1991, S. 323 ff.; Gardner, Women in Roman Law and Society, 1986, S. 97. Zu den Grundlagen ferner Bechmann, Das römische Dotalrecht. Erste Abtheilung, 1863, S. 3 ff.; Czyhlarz, Das römische Dotalrecht, 1870, S. 32 ff.

Scheidung des Carvilius Ruga⁵ habe erstmals die Notwendigkeit von *cautiones rei uxoriae* – d. h. von Verträgen zwischen dem Ehemann und dem Besteller der Dos zur Absicherung ihrer Rückzahlung – zutage treten lassen. Zuvor habe man derartige *cautiones* in Rom nicht gekannt:

*Servius quoque Sulpicius in libro, quem composuit De Dotibus, tum primum cautiones rei uxoriae necessarias esse visas scripsit, cum Spurius Carvilius, cui Ruga cognomentum fuit, vir nobilis, divortium cum uxore fecit [...].*⁶

Gellius berichtet freilich auch, Carvilius Ruga sei der erste gewesen, der sich in Rom habe scheiden lassen.⁷ Dies ist sicherlich unzutreffend. Plutarch will von einem Gesetz wissen, in welchem die Gründe dargelegt sind, die einen Mann zur Entlassung der Frau ermächtigen;⁸ das Gesetz datiert nach Plutarchs Bericht aus der Zeit des Romulus.⁹

ἔθηκε δὲ καὶ νόμους τινάς, ὧν σφοδρὸς μὲν ἐστὶν ὁ γυναικὶ μὴ διδοῦς ἀπολείπειν ἄνδρα, γυναικῆ δὲ διδοῦς ἐκβάλλειν ἐπὶ φαρμακείᾳ τέκνων ἢ κλειδῶν ὑποβολῇ καὶ μοιχευθεῖσαν: εἰ δ' ἄλλως τις ἀποπέμψαιτο, τῆς οὐσίας αὐτοῦ τὸ μὲν τῆς γυναικὸς εἶναι, τὸ δὲ τῆς Δήμητρος ἱερὸν κελεύων: τὸν δ' ἀποδόμενον γυναικᾶ θεσθεῖαι χθονίους θεοῖς.¹⁰

Auch die XII Tafeln kannten – so Ciceros Zeugnis zutrifft – eine vergleichbare Regelung.¹¹ Und schließlich berichtet Valerius Maximus, Lucius Annius habe aufgrund

5 Hierzu Watson, *The Divorce of Carvilius Ruga*, in: *Studies in Roman Private Law*, 1991, S. 23–36. Skeptisch zum Wahrheitsgehalt der Überlieferung bereits Burchardi, *Lehrbuch des römischen Rechts*, Zweiter Theil: *Das System und die innere Geschichte des römischen Privatrechts*, 1843, S. 252 und Rein, *Das Privatrecht und der Civilprozess der Römer von der ältesten Zeit bis auf Justinianus*, 1858, S. 450 f. Zur Datierung Voigt, *Die lex Maenia de dote vom Jahr DLXVII der Stadt*, 1866, S. 36 f. Ein Spurius Carvilius Ruga war im Jahr 234 v. Chr. und wiederum im Jahr 228 v. Chr. Konsul; vgl. Münzer, *RE III* 1630. Primärquellenübersichten zur Scheidung des Carvilius Ruga und den frühesten Scheidungsüberlieferungen bei Watson, aaO.; Huber, *Der Ehekonsens im römischen Recht*, 1977, S. 121, 124 ff.; Rein, aaO., S. 449 ff.

6 Gell. NA 4.3.2.

7 Gell. NA 17.21.44: *Anno deinde post Romam conditam quingentesimo undevicesimo Sp. Carvilius Ruga primus Romae de amicorum sententia divortium cum uxore fecit, quod sterila esset iurassetque apud censores uxorem se liberum quaerendorum causa habere [...]*. Hierzu auch Val. Max. *Fact. et dict. mem.* 2.1.4. Während bei Gellius die Scheidung als *divortium* bezeichnet ist, spricht Valerius Maximus von einem *repudium*; Hinweis bei Avenarius, *Der pseudo-ulpianische liber singularis regularum: Entstehung, Eigenart und Überlieferung einer hochklassischen Juristenschrift*, 2005, S. 333.

8 Zu den frühesten anerkannten Scheidungsgründen Treggiari (Anm. 4), S. 461 f.; ferner MacCormack, *Wine drinking and the Romulan Law of Divorce*, *IJ* 10 (1975), S. 170–174.

9 Trotz der Zurückhaltung, mit der man die mythisch angehauchten Berichte über frühe Gesetzgeber zu behandeln hat, dürfte die Möglichkeit einer entsprechend begründeten Scheidung durch den Ehemann, der immerhin die *manus*-Gewalt innehat, kaum zu bestreiten sein; so auch Treggiari (Anm. 4), S. 441.

10 Plut. *Rom.* 22.3.

11 Cic. *Phil.* 2.69: *illam suam suas res sibi habere iussit, ex duodecim tabulis clavis ademit, exegit.*

seiner vorausgegangenen Scheidung keinen Sitz im Senat erhalten können;¹² die Scheidung muss wohl um das Jahr 307 v. Chr. erfolgt sein.¹³

Vor diesem Hintergrund lässt sich zumindest vermuten, dass die präzedenzlose Stellung, die bei Gellius/Sulpicius der „ersten Scheidung“ in Rom beigemessen wird, überzeichnet ist: Frühere Scheidungen finden wir in den XII Tafeln belegt, ferner für das Jahr 307 v. Chr.; und schließlich sind Scheidungen bereits in engem Kontext mit der Gründungsgeschichte Roms präsent.¹⁴ Die Besonderheit der Scheidung des Carvilius Ruga dürfte wohl eher in ihrer menschlich berührenden Dimension liegen, die gerade im Volk Bestürzung hervorgerufen haben muss. Obgleich Carvilius seine Ehefrau liebt, lässt er die Ehe aufgrund der Unfruchtbarkeit der Frau scheiden, denn er hatte vor den Zensoren den – üblichen – Schwur abgegeben, seine Frau nur zur Zeugung von Kindern geheiratet zu haben.¹⁵ Die Wertung seines Handelns ist ambivalent. Er sei kein zwielichtiger Mann gewesen, erfahren wir von Dionysios;¹⁶ doch seinen geleisteten Eid habe er für heilig gehalten, berichtet Gellius.¹⁷ Allein: Dem Volk war er seither gänzlich verhasst.¹⁸ Erkennbar ist in der Überlieferung jedenfalls zum einen der Konnex, der zwischen der Scheidung und dem Ruf nach *cautiones* ausdrücklich hergestellt wird. Zum anderen wird deutlich, dass – unabhängig davon, zu welchem genauen Zeitpunkt die „erste Scheidung“ in Rom erfolgte – Scheidungen noch im Jahr 523 nach Gründung Roms (231 v. Chr.) nicht als allgemein üblich angesehen wurden, ihnen gegenüber zumindest Zurückhaltung gewahrt wurde.¹⁹

Mag die zeitliche Angabe der „ersten Scheidung“ bei Gellius/Sulpicius auch nicht autoritativ sein, so muss dies freilich nicht zugleich für die Einordnung der *cautio rei uxoriae* gelten.²⁰ Auffallend ist jedenfalls die differenzierte Formulierung, mit der Sulpicius bei Gellius zitiert wird. Dort heißt es nicht etwa, *res uxoriae* seien nach der Scheidung des Carvilius erstmalig aufgetreten; allein die Notwendigkeit ihrer *Absicherung* sei in Anbetracht des Scheidungsfalls des Carvilius deutlich geworden – *cautiones rei uxoriae necessarias esse visas scripsit*. Gellius/Sulpicius liefern also nicht das erste Dokument einer Mitgift, sondern weisen erstmals auf die Notwendigkeit der Absicherung ihrer Rückzahlung durch eine *cautio* hin. Dass überhaupt eine Mitgift geleistet wird, setzen sie voraus.

12 Val. Max. Fact. et dict. mem. 2.8.2: *L. enim Annius senatu moverunt, quod quam virginem in matrimonium duxerat repudiasset nullo amicorum (in) consilio adhibito*.

13 Huber (Anm. 5), S. 123.

14 Vgl. oben Anm. 9. Zu Scheidungsbeschränkungen in der Vorklassik Huber (Anm. 5), S. 121 ff.

15 Vgl. oben Anm. 7.

16 Dion. Hal. Ant. Rom. 2.25.

17 Gell. NA 4.3.2.

18 Dion. Hal. Ant. Rom. 2.25.

19 Vgl. auch Cic. rep. 6.2.2: *Firmiter enim maiores nostri stabilitas matrimonia esse voluerunt*.

20 Anders Rein (Anm. 5), S. 435 f.: „Sie existierten aber früher, ebenso wie auch die Scheidungen einer älteren Zeit angehören [...]“. Eine Begründung hierfür gibt Rein nicht.

Ab wann bereits vor der Scheidung des Carvilius vermögenswerte Leistungen des Brautvaters an den zukünftigen Ehemann üblich waren, ist mangels weiterer Belege nicht abschließend entscheidbar; dass sie nicht plötzlich und aufgrund eines einzelnen Falles aufgetreten sind, liegt zumindest nahe. Indem Gellius/Sulpicius die Leistung von *res uxoriae* als selbstverständlich voraussetzen, ist zumindest zu vermuten, dass die Leistung einer Dos schon vor 231 v. Chr. gebräuchlich war. Dieses Ergebnis wird auch durch literarische Quellen bei Plautus bestätigt,²¹ der die Dos zum Gegenstand seiner Komödien macht.²² In der *Asinaria*, die zu den frühesten Stücken des Plautus gehört,²³ findet sich mit Saurea ein Dotalsklave als Hauptprotagonist belegt.²⁴ Dies zeigt, dass die Leistung einer Dos schon im ausgehenden 3. Jahrhundert v. Chr. keine der Erklärung bedürftige Besonderheit war, sondern – einschließlich ihrer Probleme – im Volksbewusstsein Verankerung gefunden hatte.²⁵

Die Überlieferung von Gellius/Sulpicius ist nicht nur für eine ungefähre zeitliche Einordnung des frühen Auftretens der Dos relevant. Sie weist auch auf einen ursprünglichen Zweck hin, der mit ihrer Verrechtlichung verfolgt worden sein dürfte:²⁶ Die

21 Übersicht bei Estavan, *Roman Law in Plautus*, SLR 18 (1966), S. 873–909, 884 ff.; Stagl (Anm. 2), S. 242 f.

22 Vgl. Plaut. Amph. 928; Mil. 1163 ff.; 1274 ff.; Stich. 204.

23 Zur – im Einzelnen unklaren – Datierung Hurka, *Die Asinaria des Plautus*. Einleitung und Kommentar, 2010, S. 27 ff.

24 Zu Vogt-Spiras Auffassung, dass der Dotalsklave Saurea nicht auf der attischen Vorlage des Stücks basierte, sondern plautinische Einfügung ist, vgl. Vogt-Spira, *Asinaria oder Maccus vortit Attice*, in: Lefèvre/Stärk/Vogt-Spira (Hrg.), *Plautus barbarus*. Sechs Kapitel zur Originalität des Plautus, 1991, S. 11–69, 17 ff. Zur Diskussion umfassend unten Anm. 403.

25 Zur Popularität des Plautus Segal, *Roman Laughter: The Comedy of Plautus*, 1987, S. 2 ff. zurückhaltend Parker, *Plautus vs. Terence: Audience and Popularity Re-Examined*, *AJPh* 117 (1996), S. 585–617.

26 Dabei ist freilich nicht von einem einheitlichen Zweck auszugehen; vgl. bereits Wolff, *Zur Stellung der Frau im klassischen römischen Dotalrecht*, *ZRG (RA)* 53 (1933), S. 297–371; Koschaker, *Unterhalt der Ehefrau und Früchte der dos*, *Studi Bonfante*, Band IV, S. 3–27. Ihnen darin folgend Saller, *Roman Dowry and the Devolution of Property in the Principate*, *CQ* 34 (1984), S. 195–205, 199. Zur Kritik an der auch hier vorgetragenen Position Bechmann (Anm. 4), S. 3 ff. Die Problematik der Kritik Bechmanns liegt darin, dass er die möglichen Zwecke der Dos im „Wesen“ der Dos verankert sehen möchte, dass also jeder Zweck, der nicht mit dem Wesen des Instituts begründet wird, nicht als sein Zweck zählen kann; vgl. Bechmann (Anm. 4), S. 13 zu D. 23,3,7 (Ulp.). Zur Bestimmung des „Wesens“ der Dos werden jedoch einzig die rechtlichen Voraussetzungen herangezogen, nicht aber etwaige – jenseits dieser Voraussetzungen liegende – soziale Zwecke: „Der Jurist führt also den Satz, dass der Ehemann die Früchte der Dos in keinem Falle weder in natura herausgeben noch dem Werthe nach ersetzen müsse, nicht, wie man erwarten sollte, auf die Natur der Sache, auf das Wesen der dos zurück, sondern auf ein Postulat der *aequitas*. Das *Lucriren* der Dotalfrüchte wird nicht als eine logisch nothwendige Consequenz aus einem gegebenen Principe, sondern als eine auf Billigkeit beruhende Satzung des positiven Rechts dargestellt, und Ulpian kann sich offenbar eine dos denken, bei welcher, zwar mit Hintansetzung der Anforderung der Billigkeit, aber unbeschadet des Wesens der dos eine Restitutionspflicht bestünde“. Dies ist der Ausgangspunkt für Bechmanns Auffassung, die dos werde einzig „der Ehe wegen“ geleistet: „Die dos ist eine Gabe an den Mann um der Ehe, d.h. um der ehelichen Lasten oder um der Last der Ehe willen [...]. Eben deshalb aber, weil die einzige Voraussetzung für die Entstehung der dos

Rückzahlung der *res uxoriae* ist abzusichern, beabsichtigt ist ein Schutz der Ehefrau.²⁷ Der Dos wird *insoweit* der Zweck eigen gewesen sein, der Frau die Lasten eines Lebens ohne Ehe zu sichern, daneben aber auch die Möglichkeit der Wiederheirat, für welche regelmäßig eine erneute Dos benötigt wurde.²⁸

Der Zweck der Verrechtlichung, der offenkundig von Bestrebungen des Frauenschutzes geleitet wurde, muss freilich nicht identisch sein mit dem – ursprünglicheren – Zweck ihrer Gewährung.²⁹ Der Schutz der Ehefrau in der Zeit nach einer Scheidung mag insoweit als primärer Zweck einzustufen sein, als er den Prozess der Verrechtlichung angestoßen hat. Doch die Verrechtlichung der Dos knüpft an einen Zeitpunkt an, zu welchem die Ehe bereits gescheitert ist; geleistet wird die Dos dagegen, wenn die Ehe noch bevorsteht.

Und in der Tat offenbaren die Quellen einen weiteren Zweck: Bei bestehender Ehe – *manente matrimonio*³⁰ – verfolgt die Dos den Zweck, Aufwendungen des Mannes für den Unterhalt zu kompensieren;³¹ denn unabhängig davon, ob eine *manus*-Ehe oder eine gewaltfreie Ehe besteht, bedingt die Ehe für den Ehemann die sittliche Pflicht, für den Unterhalt der Ehefrau aufzukommen.³² Die Kompensation dieser Aufwendungen, der *onera matrimonii*, will die Dos leisten.³³ Damit dient sie zugleich – wieder-

die Existenz der Ehe ist, weil sie durchaus nicht eine spezifisch wirtschaftliche, auf irgendeine Zeitdauer beschränkte Funktion zu erfüllen hat, versteht sich das Recht der Rückforderung nach beendigter Ehe mit nichten von selber. Die dos ist eine Gabe um der Ehe willen – die *causa dotis* ist also vorhanden, so bald eine Ehe existiert. Mit der Beendigung der Ehe erlischt nicht die *causa dotis*; das Vermögen des Mannes wird vermehrt, weil er heirathet, oder weil er geheirathet hat. Dass er also in gewissen Fällen nach beendigter Ehe die dos zurückgeben muss, kann lediglich auf besonderen positiven Gründen beruhen.“

27 Unklar Treggiari (Anm. 4), S. 325. Differenziert zu den Zwecken der Dos Gardner, *The Recovery of Dowry in Roman Law*, CQ 35 (1985), S. 449–453, in Ergänzung zu Saller (Anm. 26), S. 195–205.

28 Stagl (Anm. 2), S. 24 m. w. N.

29 Stagl (Anm. 2), S. 24 betont zutreffend, dass die Zwecke der Dos im klassischen Recht nicht mit den Gründen ihrer Entstehung zu verwechseln seien. Er unterscheidet dabei aber nicht explizit – wie hier – zwischen dem (ursprünglichen) Zweck der Gewährung und dem (nachfolgenden) Zweck der Verrechtlichung.

30 D. 17.2.65.16 (Paul. 62 ad ed.); vgl. unten Anm. 33.

31 Leicht abweichend Stagl, S. 23, der nicht von dem Zweck der Kompensation, sondern dem Zweck einer bloßen Beitragsleistung zu den Ehekosten ausgeht.

32 Stagl (Anm. 2), S. 23 f.; Kaser/Knütel/Lohsse, *Römisches Privatrecht*, ²2017, S. 358.

33 D. 23.3.56.1 (Paul. 6 ad Plaut.): *Ibi dos esse debet, ubi onera matrimonii sunt*; bezogen auf den *fructus dotis* D. 23.3.7 pr. (Ulp. 31 ad Sab.): *Dotis fructum ad maritum pertinere debere aequitas suggerit: cum enim ipse oneri matrimonii subeat, aequum est eum etiam fructus percipere*. In D. 23.3.76 (Tryphon. 6 disp.) wird gar die Wirksamkeit der Mitgiftbestellung davon abhängig gemacht, ob die Dos dem Zweck des Lastenausgleichs dient: [...] *quia, nisi matrimonii oneribus serviat, dos nulla est*. Zum Ganzen ferner D. 10.2.20.2 (Ulp. 19 ad ed.): *Hoc amplius filius familias heres institutus dotem uxoris suae praecipiet, nec immerito, quia ipse onera matrimonii sustinet*; D. 10.2.46 (Paul. 7 ad Sab.): *Igitur et dotem praecipere debet qui onus matrimonii post mortem patris sustinuit: et ita Scaevolae quoque nostro visum est*; D. 17.2.65.16 (Paul. 62 ad ed.): *Si unus ex sociis maritus sit et distrahatur societas manente matrimonio, dotem maritus praecipere debet, quia apud eum esse debet qui onera sustinet* [...].

um – dem Schutz der Ehefrau: Die wirtschaftliche Sicherheit des Mannes erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass er seiner sittlichen Pflicht nachkommen können.³⁴

Der Kompensationszweck bedingt, dass die Möglichkeit des *paterfamilias* zur Leistung einer Mitgift die Chancen seiner Tochter auf dem Heiratsmarkt wesentlich beeinflusste: Ohne Mitgift wird sie kaum vermittelbar gewesen sein.³⁵ Der Konnex zwischen der Vermittelbarkeit der Frau und dem Vorhandensein der Dos ist in den Juristenschriften bei Paulus wie auch bei Saturninus, aber auch implizit bei dem jüngeren Plinius belegt, der einen Zuschuss zu der Dos eines Freundes leistet.³⁶ Und offenkundig scheint – wie Paulus' Verweis auf ein entsprechendes Interesse der *res publica* an der Bestellung von Mitgiften andeutet – deren Mangel als politisches Problem relevant gewesen zu sein.³⁷

Der Kompensationszweck der Dos und die Aussage der Unvermittelbarkeit einer *uxor indotata* in D. 42.8.25.1 (Venul. Sat. 6 de interd.)³⁸ lassen einen ersten Schluss auf die soziale Herkunft der Dos zu: Angesprochen sind Probleme, die zumindest nicht allein typisch sind für vermögende Kreise der *nobiles*. Dass eine Frau mangels väterlicher Leistungsfähigkeit nicht vermittelbar ist, ist ein Problem unterer Schichten; und dass der Konnex zwischen Vermittelbarkeit und Vorhandensein einer Dos als staatsrelevant eingestuft wird, deutet darauf hin, dass das Vermittlungsproblem ein Massenphänomen darstellte. Plinius' Bericht über Zuschüsse zur Dos, die ein befreundeter Vater zu leisten hatte, gibt schließlich einen guten Hinweis darauf, wie Familien sich gegenseitig aushalfen: Die Dos machte die Heirat zu einer wirtschaftlich aufwendigen Angelegenheit, und dies wird offenkundig als *Problem* virulent. Daubes Sicht, eine Bestellung von Mitgiften sei nur in vermögenden Familien anzutreffen, will schon deshalb nicht überzeugen.³⁹ Für das Vorkommen der Dos in den unteren

34 Dass somit ein leichtes „Übergewicht“ auf Seiten des Schutzes der Ehefrau besteht, mag auch in der Beschreibung der Dos als *res uxoria* zu Tage treten; vgl. dazu Kaser/Knütel/Lohsse (Anm. 32), S. 361. In Tacitus' *Germania* findet sich eine Abgrenzung der römischen Dos zu der germanischen, die zwar im Einzelnen überzeichnet ist, aber doch darauf hinweist, dass die römische Dos im Wesentlichen dem Wohl der Frau diene: Während die Germanen Gegenstände wie Speere und Schilder in die Dos gaben, bestand die römische Dos aus *deliciae muliebres*. Letzteres trifft zwar in dieser scharfen Abgrenzung nicht zu – insbesondere erfasste auch die römische Dos etwa Felder, die zu bestellen waren, und die kaum den *deliciae muliebres* zuzurechnen sind. Aber es tritt doch folgender Unterschied zu Tage: Auf der einen Seite steht eine Dos, die dem Haushalt im Ganzen dient; auf der anderen Seite eine Dos, die auf die Interessen der Ehefrau ausgerichtet ist. Vgl. Tac. Germ. 18.1; zum Ganzen Saller (Anm. 26), S. 199.

35 Dazu auch Stagl (Anm. 2), S. 22.

36 D. 23.3.1.2 (Paul. 60 ad ed.): *Rei publicae interest mulieres dotes salvas habere, propter quas nubere possunt*; D. 42.5.18 (Paul. 60 ad ed.): *interest enim rei publicae et hanc solidum consequi, ut aetate permittente nubere possit*; D. 42.8.25.1 (Venul. Sat. 6 de interd.): *cum is indotatam uxorem ducturus non fuerit*; ferner Plin. ep. 6.32.

37 Anm. 36.

38 Wiedergegeben in Anm. 36.

39 Daube, *Roman Law*, 1969, S. 102.

Schichten streiten auch die *quasi-dotes*, die unter Sklaven verbreitet waren und von den Sklavinnen selbst bestellt wurden: *Si serva servo quasi dotem dedit* [...].⁴⁰ Und schließlich wissen wir durch Papyri aus der ägyptischen Provinz von außerordentlich kleinen Mitgiften, die kaum einer vermögenden Oberschicht zugeordnet werden können.⁴¹

Stagl anerkennt die Verbreitung der Dos in den unteren Schichten für die Zeit des Prinzipat; für die frühe Republik tendiert er vorsichtig zu Daubes Auffassung.⁴² Dies begründet er damit, dass die Ehe – erst – ab dem Prinzipat auch für die „untersten Schichten“ zugänglich geworden sein soll. Daran bestehen freilich Zweifel. Die Quellenlage ist eindeutig, sofern sie die Ehe zwischen Patriziern und Plebejern betrifft – und Plebejer meint Stagl wohl, wenn er von „untersten Schichten“ schreibt: Schon mit der *lex Canuleia* wird im Jahr 445 v. Chr. die Heirat zwischen Patriziern und Plebejern legalisiert. Hinsichtlich Ehen, welche Plebejer untereinander schließen, ist die Quellenlage zwar dünner. Zumindest aber war die Ehe zwischen Freigeborenen und Freigelassenen jedenfalls ab der späten Republik anerkannt. Dies galt insbesondere auch, wenn Freigeborene von niederem Status eine Ehe mit einer freigelassenen Frau schließen wollten.⁴³

Dies bedeutet freilich nicht, dass die Gewährung einer Dos auf die mittleren und unteren Schichten beschränkt gewesen ist. Im Gegenteil: Die Höhe der Dos symbolisiert einen sozialen Rang; sie steht wechselweise für die *dignitas* und die *facultates* – d. h. die ökonomischen Möglichkeiten – der zukünftigen Ehefrau, ihres Ehemannes und des Vaters der Ehefrau. Dies folgt aus den Quellen, in welchen Leitlinien über die

40 D. 23.3.39 pr. (Ulp. 33 ad ed.). Zum Ganzen Stagl (Anm. 2), S. 11. Dass die Bestellung einer *quasi-dos* durch die Sklavin – wie Stagl meint – „geradezu pathetisch“ sei, will freilich nicht überzeugen; auch hier mögen ganz prosaische Gründe der Attraktivitätssteigerung eine Rolle gespielt haben. Die von Stagl, aaO., ebenfalls als Beleg für eine *quasi-dos* herangezogene Stelle in D. 23.3.67 (Procul. 7 ep.) gehört nicht hierher. Eine *quasi-dos* – die nach Dotalrecht abgewickelt wird – liegt nur vor, sofern sie aus dem Sondergut der Sklavin bestellt wird. Dies folgt – e contratio – aus D. 23.3.39 pr. (Ulp. 33 ad ed.): [...] *deinde constante coniunctione ad libertatem ambo pervenerint peculio eis non adempto* [...]. In D. 23.3.67 (Procul. 7 ep.) wird dagegen eine Abwicklung über Dotalrecht ausdrücklich ausgeschlossen: *itaque nec facto quidem divortio aut dotis iure aut per conditionem repetere recte potest* [...]. Zur faktischen „Sklavenfamilie“, in welcher sich Sklaven als „quasi-verheiratet“ ansahen und auch entsprechend respektiert wurden, vgl. Avenarius, Stellung des Sklaven im Privatrecht: Erbrecht. Aktive Stellung, Personeneigenschaft und Ansätze zur Anerkennung von Rechten, in: Chiusi/Filip-Fröschl/Rainer (Hrg.), CRRS, Teil IV,3, 2017, S. 6 f.; ferner allgemein zur Beachtung familiärer Beziehungen unter Sklaven Willvonseder, Stellung des Sklaven im Privatrecht: Eheähnliche Verbindungen und verwandtschaftliche Beziehungen, in: Chiusi/Filip-Fröschl/Rainer (Hrg.), CRRS, Teil IV,1, 2010, S. 2 ff., 12 ff. Zu D. 23.3.39 pr. (Ulp. 33 ad ed.) auch Willvonseder, aaO., S. 40.

41 FIRA 3.17; PSI 6.730; Treggiari, Roman Marriage, S. 323.

42 Stagl (Anm. 2), S. 11: „Das mag für die frühe Republik zutreffen [...]“.

43 Gardner (Anm. 4), S. 33 m. w. N.

Höhe der Dos aufgestellt werden.⁴⁴ Gerade in gehobenen Schichten war die Höhe der Dos ein wesentlicher Gradmesser des Ansehens ihres Leistenden.⁴⁵

Wenn es auch nicht die in den Quellen belegte Funktion der Dos war, so war es doch ihre Folge, dass sie die Durchlässigkeit der gesellschaftlichen Schichten behinderte.⁴⁶ Die Leistung einer Dos galt als unschicklich, soweit ihre Höhe die ökonomischen Verhältnisse der Familie der Ehefrau übersteigt – eine unverhältnismäßig hohe Dos vermittelt den Eindruck, die Ehe solle erkauft werden.⁴⁷ Ist die Dos dagegen im Verhältnis zu dem Vermögen des künftigen Ehemannes zu niedrig, ist sein Ruf negativ betroffen.⁴⁸ Übersteigt sie die familiären Verhältnisse des Ehegatten, mag dies zwar seinen Ruf nicht negativ beeinflusst haben – obgleich auch in einer solchen Konstellation der Eindruck naheliegen kann, der Ehemann heirate allein des Geldes wegen.⁴⁹

44 Die Höhe habe sich zu orientieren an *dignitas* und *facultates*. Vgl. D. 23,3,60 (Cels. 11 dig): *Quaero, quantae pecuniae dotem promittenti adultae mulieri curator consensum accommodare debeat. Respondit: modus ex facultatibus et dignitate mulieris maritique statuendus est, quousque ratio patitur; D. 23,3,69,4 (Pap. 4 resp.): dotis etenim quantitas pro modo facultatum patris et dignitate mariti constitui potest*. Die Quellen beantworten nicht einheitlich, an wessen *dignitas* und *facultates* sich die Höhe der Dos zu orientieren hätte. Der Unterschied erklärt sich wohl dadurch, dass die Dos in einem Fall von dem Vater der Frau an den Ehemann geleistet wird, in dem anderen Fall von der Frau selbst.

45 Johnstons Annahme, dass die Höhe der Dos „relatively modest“ gewesen sei, dürfte im Wesentlichen zutreffen; Johnston, *Roman Law in Context*, 1999, S. 35. Für weniger vermögensstarke senatorische Familien sind zwar durchaus Mitgiften belegt, deren Höhe von mehreren hunderttausend Sesterzen die Familien verhältnismäßig stark belasteten. Im Umkreis reicher senatorischer Familien scheint freilich von einer durchschnittlichen Mitgifthöhe von nur selten mehr als 1.000.000 Sesterzen auszugehen sein. Als grobe Regel kann man annehmen, dass die Höhe der Mitgift ein Jahreseinkommen der Familie der Ehefrau umfasste; Diskussion und Belege bei Saller (Anm. 26), S. 200 ff. Für diese Sicht spricht auch, dass die Mitgift *constante matrimonio* den Zweck hat, den Lebensunterhalt der Frau zu sichern, nicht aber, ihr einen Anteil am väterlichen Vermögen zu sichern. Letzterer Zweck findet sich eher in Mitgiften ab dem späteren Mittelalter. Für Rom mag er schon angesichts der dort häufiger praktizierten – wenn auch moralisch ambivalent bewerteten – Scheidungen unpassend sein; vgl. Saller (Anm. 26), S. 203 unter Berücksichtigung der breit angelegten Studie Goodys, die zu dem Ergebnis kommt, dass Mitgiften in solchen Gesellschaften nicht als Ersatz für eine Teilhabe der Tochter am väterlichen Erbe angesehen und praktiziert werden, die mit hohen Scheidungsraten aufwarten; vgl. Goody, *Production and Reproduction, A Comparative Study of Domestic Domain*, 1976, S. 61. Zu beachten ist freilich, dass die Rückabwicklung der Mitgift für den Ehemann häufig mit nicht unerheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten verbunden war. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass sich die wirtschaftliche Situation des Ehemannes im Laufe der Jahre hin zu einer Scheidung bisweilen negativ verändert. Gerade im Agrarbereich dürfte sich der Verlust von Feldern in Hinblick auf die Tageseinnahmen bemerkbar machen; in niedrigeren Schichten wird auch der Verlust von Barmitteln von Bedeutung gewesen sein. Wie hier Treggiari, *Divorce Roman Style: How Easy and how Frequent was it?*, in: Rawson (Hrg.), *Marriage, Divorce, and Children in Ancient Rome*, 1991, S. 31–46, 39.

46 Treggiari (Anm. 4), S. 340.

47 Sidon. Ep. 1.11.5: *namque ut familiae superiori per filiam saltem quamquam honestissimam iungeretur, contra rigorem civici moris splendidam, ut ferunt, dotem Chremes noster Pamphilo suo dixerat*; Treggiari (Anm. 4), S. 340 f.

48 Plaut. Trin. 605 f. Treggiari (Anm. 4), S. 342 f.

49 Die vorhandenen Quellen teilen derartige Bedenken – soweit ersichtlich – nicht mit.

Sie stellt für ihn allerdings ein erhebliches finanzielles Risiko dar, da er im Fall einer Scheidung mit einer Rückzahlungspflicht belastet ist.⁵⁰ Gleiches gilt für seine Erben, welche die Dos nach seinem Tod zurückzuzahlen haben.

Ein Beleg für diese Problematik findet sich bei Polybios: Nachdem ein gewisser Aemilius Paullus verstorben war, mussten seine Erben sein Landgut verkaufen, um die für die Rückzahlung der Dos benötigten finanziellen Mittel aufzutreiben.⁵¹ Reichhaltig diskutiert ist die Behandlung der *uxor dotata* in der römischen Literatur, insbesondere in der Komödiendichtung.⁵² Die bedauerliche Lage der Männer wird zwar mit einem deutlich ironischen Unterton geschildert; doch muss den Schilderungen ein wahrer Kern zugrunde liegen, damit sie auf fruchtbaren Boden fallen: Sie müssen eine vorhandene „Stimmung“ getroffen haben.⁵³ Der Tenor ist einheitlich: Eine reiche Frau habe den Mann immer in ihrer Hand; auf lange Sicht ruiniere sie ihn. Sie verlange einen aufwendigen Lebensstil, und komme der Ehemann ihren Forderungen nicht nach, werde sie ihn verlassen. Beispielhaft ist das von Lucilius im 26. Buch seiner Satiren gezeichnete Bild der nach Luxus gierenden Ehefrau, die schließlich in den Bettstreik tritt.⁵⁴ Die Folgen sind nicht nur während der Ehe ökonomisch schmerzhaft. Nach Beendigung der Ehe sieht sich der Mann der größten wirtschaftlichen Hürde ausgesetzt: der Rückforderung der Dos.⁵⁵

Manch geschundener Ehemann wird zu radikalen Mitteln gegriffen haben, um dieses Risiko zu vermeiden – wie jener Aris, von dem Cicero in *pro Scauro* berichtet: Seine Frau war alt, reich und kaum zu ertragen; ihrer Hässlichkeit wegen will er sich scheiden lassen, ihrer Dos wegen muss er bei ihr bleiben: [...] *neque eam habere in matrimonio propter foeditatem neque dimittere propter dotem volebat*.⁵⁶ Die Frau stirbt schließlich am Strang erhängt; offen bleibt, ob durch eigene Hand oder die eines von ihrem Ehemann bedungenen Freigelassenen. Cicero selbst, so scheint es, tendiert zu der Version des Auftragsmordes.⁵⁷ Geradezu sprichwörtlich formuliert Ausonius die

50 Dies hängt mit der Möglichkeit des Ehemannes zusammen, während bestehender Ehe weithin unbeschränkt auf die Dos zuzugreifen. Augustus wird die Möglichkeit in seiner *lex Iulia de fundo dotali* in Bezug auf Mitgiftgrundstücke beschränken; vgl. D. 23.5.

51 Polyb. 18.35; 32.8.

52 Reichhaltiger Quellenüberblick bei Treggiari (Anm. 4), S. 340.

53 Diese Funktion bleibt unbeachtet bei Stärk, *Plautus' uxores dotatae im Spannungsfeld literarischer Fiktion und gesellschaftlicher Realität*, in: Gärtner/Lefèvre/Sier (Hrg.), Ekkehard Stärk. *Kleine Schriften zur römischen Literatur*, 2005, S. 23–34, 32: „Die griechische Welt als outrierte römische Gegenwelt, als brisante Vermengung der griechischen, mimetischen Komödie mit der jeder Posse eigenen saturnalischen Verdrehung der Ordnung, dies ist das Lebelement der Palliata. Nicht in der Satire auf wirkliche Verhältnisse lag ihre Kraft, sondern in der exzessiven Zelebrierung von Unwirklichem“.

54 Zum Ganzen ausführlich Steenblock, *Sexualmoral und politische Stabilität*, Berlin 2013, S. 43 ff.

55 Sen. Contr. 1.6.5: *ista si nos reliquerit, repetet sua* [...].

56 Cic. Scaur. 7–8; insb. 8; Stagl (Anm. 2), S. 23.

57 Vgl. auch Alexander, *The Case for Prosecution in the Ciceronian Era*, 2002, S. 108.